G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 2001 | Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	31. 5. 2001	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	902
20020	10. 5. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen	902
20340	18. 5. 2001	Bek. d. Innenministeriums Bestellung des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen	902
20531	5. 6. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Vereinfachtes Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte	902
2160	31. 5. 2001	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	902
2133	31. 5. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Empfehlungen für den Einsatz der Feuerwehren bei Gefahren durch Chlorgas	903
220	29. 5. 2001	Bek. d. Ministerpräsidenten Richtlinien für die Verleihung des Förderpreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler	908
71342	18. 5. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch	908
71342	18. 5. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster aus Anlass von Katastervermessungen	910
71342	22. 5. 2001	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mitvermessung von Ortslagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	913

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
18. 5. 2001	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	913
5. 6. 2001	Bek. – Generalkonsulat der Russischen Föderation, Bonn	913
	Innenministerium	
1. 6. 2001	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2001	913

I.

2000

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 31. 5. 2001 – I A 4 – 1004.6

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), besteht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit die

   Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

2. Der Sitz der Einrichtung ist Bonn.

3. Die Zentralstelle nimmt Aufgaben der Länder im Bereich der Medizinprodukte und Koordinierungsfunktionen im Arzneimittelbereich wahr.

4. Die Zentralstelle untersteht der Dienstaufsicht und bezüglich der Humanarzneimittel und der Medizinprodukte der Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums. Bezüglich der Tierarzneimittel und Tierimpfstoffe untersteht die Zentralstelle der Fachaufsicht des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums.

5. Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 10. 1993 (SMBl. NRW. 2000) wird hierdurch abgelöst.

– MBl. NRW. 2001 S. 902.

20020

Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 5. 2001 – V A 3 – 37.10

Meinen RdErl. vom 19. 11. 1984 – II C 3 – 36.10 – hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

– MBl. NRW. 2001 S. 902.

20340

Bestellung des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministeriums v. 18. 5. 2001 – II B 1 – 1.84 – 1/01

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat als Nachfolger für Herrn Leitenden Ministerialrat a.D. Rainer Kunz Herrn Ministerialrat Dr. Ludger Schrapper gem. § 37 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) zum Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen bestellt.

Die Anschrift lautet:

An den

Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen

Innenministerium

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf.

Meine Bek. v. 2. 4. 1990 (SMBl. NRW. 20340) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 902.

20531

Vereinfachtes Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 6. 2001 – IV D 1/C 2 – 6533/2706

Mein RdErl. v. 4. 3. 1994 (SMBl. NRW. 20531) wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Strafanzeigen gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, bei häuslicher Gewalt sowie bei Staatsschutzdelikten erfolgt die Bearbeitung in herkömmlicher Weise."

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

– MBl. NRW. 2001 S. 902.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 31. 5. 2001 – IV B 4 – 6104.0

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 5. 1990 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1

Es werden eingefügt

1.1

nach den Wörtern **„Jugendorganisation im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband NW e.V. (Bund-Jugend NW),** Sitz Düsseldorf (am 2. 12. 1985)" die Wörter:

„Jugendrotkreuz, Sitz Bonn (am 22. 7. 1999)",

1.2

nach den Wörtern **„Internationaler Bund für Sozialarbeit – Jugendsozialwerk e.V. – Landesgeschäftsführung N.W.,** Sitz Düsseldorf (am 13. 4. 1978)" die Wörter:

„Internationaler Christlicher Jugendaustausch – ICJA – Bundesverband, Sitz Wuppertal (am 8. 3. 2001)",

1.3

nach den Wörtern **„Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e.V.,** Sitz Remscheid (am 30. 5. 1975)" die Wörter:

„Aktion Courage – SOS Rassismus e.V., Bundesverband, Sitz Bonn (am 13. 3. 2001)",

1.4

nach den Wörtern **„Verband deutscher Musikschulen e.V.,** Sitz Bonn (am 26. 1. 1995)" die Wörter:

„Vereinigung der Pflege- und Adoptionsfamilien im Lande Nordrhein-Westfalen (am 1. April 1985)" und

1.5

vor den Wörtern **„Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. ..."** die Wörter:

„Chorjugend im Deutschen Sängerbund e.V., Sitz Köln (am 26. 4. 2001)".

2

Die Wörter **„Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V.,** Sitz Münster (am 27. 2. 1979)" werden gestrichen.

3

In Abschnitt **„Pfad – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.",** Sitz Münster wird der Klammerzusatz (am 1. 4. 1985) durch den Klammerzusatz (am 27. 2. 1979) ersetzt.

– MBl. NRW. 2001 S. 902.

2133

Empfehlungen für den Einsatz der Feuerwehren bei Gefahren durch Chlorgas

RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 5. 2001 – V D 4-4.201-1

Auf Grund des § 33, Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) v. 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122) – SGV. NRW. 213 – gebe ich die nachstehenden Empfehlungen für den Einsatz der Feuerwehren bei Gefahren durch Chlorgas bekannt. Diese Empfehlungen sollen die Feuerwehren auf die besonderen Gefahren von Chlor und die erforderlichen besonderen Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen zur Bekämpfung einer solchen Gefahr im Rahmen des Feuerwehreinsatzes hinweisen.

Betriebe, Anlagen oder Firmen mit größeren Chlorgasvorräten sind besonders gefährliche Objekte im Sinne des § 24, Abs. 1 FSHG. Für diese sind durch die gem. FSHG zuständigen Gefahrenabwehrbehörden Sonderschutzpläne nach § 22, Abs. 1 FSHG aufzustellen.

Die Sonderschutzpläne sollten insbesondere enthalten:

- Allgemeine Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr,
- Feuerwehrpläne gem. DIN 14095,
- Regelungen über regelmäßige Einsatzübungen,
- Regelungen über die Warnung der Bevölkerung im Schadensfall,
- Regelungen über die Räumung oder Evakuierung der Bevölkerung im Schadensfall.

Das Merkblatt der vfdb „Empfehlungen für den Feuerwehreinsatz bei Gefahr durch Chlorgas" des Referates 10 – Umweltschutz – des Technisch-Wissenschaftlichen Beirates der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V., Aidenbachstr. 7, 81379 München hat den aktuellen Stand der Technik und einsatztaktische Standards zusammengefasst und für die Feuerwehren aufbereitet. Dieses Merkblatt ist für den Einsatz der Feuerwehr zweckmäßig und geeignet. Ich bitte die Regelungen und Hinweise des Merkblattes in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Ein Abdruck des Merkblattes (Stand: Oktober 2000) ist als **Anlage** beigefügt. Anlage

Der RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1964 (MBl. NRW. S. 1132/SMBl. NRW. 2133) wird aufgehoben.

vfdb	**Merkblatt** Empfehlung für den Feuerwehreinsatz bei Gefahr durch Chlorgas	**Chlor** Oktober 2000

Chlor ist ein besonders weit verbreitetes, technisch vielfältig eingesetztes, giftiges und ätzendes Gas.

In der Vergangenheit hat das Bundesland Nordrhein-Westfalen wegen des Gefahrenpotentials für die Feuerwehren besondere Anweisungen erlassen (Chlorgaserlass von 1964)

Das Referat 10 der vfdb hat den aktuellen Stand der Technik und einsatztaktische Standards zusammengefasst und für die Feuerwehren aufbereitet.

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig von Experten der vfdb erarbeitet und vom Vorstand der vfdb verabschiedet. Der Verwender dieses Merkblattes muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen.
Eine Haftung der vfdb und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Referat 10 – Umweltschutz – des Technisch-Wissenschaftlichen Beirats der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. Aidenbachstraße 7, 81379 München.

Allgemeines

☞ Eigenschaften

- Unter Druck (6,7 bar bei 20 °C) verflüssigtes Gas
- Atemgift mit **Reiz- und Ätzwirkung**
- Wassergefährdend
- Nicht brennbar
- Schwerer als Luft (theoretisches Dichteverhältnis 2,5)
- 1 l Chlor im verflüssigten Zustand ergibt bei vollständiger Entspannung ca. 457 l Chlorgas
- Flüssiges Chlor ist bei Austritt **unter -34 °C** kalt und führt bei Kontakt zu **schweren Erfrierungen und Zerstörungen der normalen Chemikalienschutzkleidung**
- MAK-Wert: **0,5 ppm**; ETW: **1 ppm**
- In Konzentrationen über **50 ppm möglicherweise, ab 1000 ppm sicher tödlich**
- Greift in Verbindung mit Wasser fast alle Metalle an!

☞ Erkennungsmerkmale

- Stechender (reizender) Geruch (Geruchsschwellenwert 0,3 ppm)
- Gas hat bei mittlerer und hoher Konzentration eine gelbgrüne Färbung
- Druckgasbehälter, grauer Anstrich (bei 6,7 bar verflüssigt), Flaschen bis 52 l, Fässer mit 400 und 800 l Inhalt
- Chemisch gebunden, z.B. als Chlorkalk in Tablettenform (für die Schwimmbadhygiene), löst sich bei Kontakt mit Wasser
- UN-Nr.: 1017
- Gefahrnummer: 268 (giftiges Gas, ätzend)
- Gefahrzettel 6.1 und 8 (weiß mit schwarzem Totenkopf bzw. schwarzem Ätzsymbol)

☞ Nachweis

- Geruch
- Prüfröhrchen: Chlor
- **Kaliumiodidstärkepapier** (zur Prüfung in Luft vorher anfeuchten, zur Prüfung von Flüssigkeiten nur kurz eintauchen)
- Universalindikatorpapier (**pH-Papier**) wird von entstehendem Chlorwasser entfärbt, es ist daher zum Nachweis **ungeeignet**

☞ Verwendung

- Zur Entkeimung von Trink-, Ab- und Schwimmbadwasser.
- In der chemischen Industrie, z.B. zur Produktion von Vinylchlorid. (Vorprodukt zur Herstellung von PVC).
- Transport auch in Pipelines und in 20 m^3 Kesselwagen

Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen

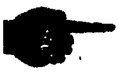

- Eigenschutz beachten
- Gefahrenbereich sofort absperren
- Umluftunabhängiger Atemschutz (PA) und Chemikalienschutzanzug (CSA)
- Bei Austritt von flüssigem Chlor: Kälteschutz
- Unbedingt weitere Ausbreitung beobachten

Allgemeine taktische Hinweise zur Einsatzdurchführung

- Abstand halten, mindestens 50 m
- Bei der Anfahrt Windrichtung beachten, mit dem Wind anfahren
- Unmittelbaren Gefahrenbereich im Freien räumen und in Abhängigkeit von der Lagermenge großräumig absperren
- Fenster und Türen schließen! Klimaanlagen abstellen
- Benachbarte Gebäude grundsätzlich nicht räumen
- Gegebenenfalls tief gelegene Räume in Wohn- sowie Industrieanlagen in der Ausbreitungsrichtung kontrollieren und abdichten
- Betrieblichen Gefahrenabwehrplan beachten

Ausströmen von gasförmigem Chlor

- Chlorgaswolke mit Wassersprühstrahl eingrenzen. (Dabei wird nur wenig Chlor gelöst, aber die Wolke mechanisch aufgehalten/umgeleitet, mit Luft verwirbelt und dadurch „verdünnt")
- Es entsteht eine Lösung (Chlorwasser), die sauer und oxidierend wirkt und aus der weiterhin Chlor in geringerem Umfang wieder frei werden kann
- Einleitung des Abwassers in die Kanalisation ist mit dem zuständigen Kanalbetreiber abzusprechen
- Gegebenenfalls entstehendes Abwasser mit sehr viel Wasser verdünnen (mehrere Wasserwerfer!)
- Chlor kann z.B. mit Natriumthiosulfatlösung oder Wasserstoffperoxid unschädlich gemacht werden
- Druckgasbehälterventil schließen, Leckage abdichten (z.B. Gasflaschenabdichtset oder Gasflaschenbergebehälter)
- Abgedichtete Behälter in eine mit Wasser gefüllte Tonne (z.B. Müllcontainer) legen, dabei Austritt von Flüssigchlor verhindern!

Austritt von verflüssigtem Chlor (zusätzliche Maßnahmen)

- **Bei Austritt von verflüssigtem Chlor nicht mit Wasser auf Lache, Leckstelle oder Behälter sprühen, da sonst die Verdampfung und Gasbildung beschleunigt werden**
- Kälteschutz im CSA (wärmender Arbeitsanzug, Füßlinge, Fingerhandschuhe aus Wolle)

- Keine CSA aus PVC verwenden, da PVC bei Kontakt mit flüssigem Chlor brüchig wird
- Versuchen, das Leck abzudichten, oder Flasche in geeignete Gasflaschen-Bergebehälter einbringen. (Es gibt auch Bergebehälter für Chlorfässer!)
- Austrittsstelle oder Chlorlache sonst z.B. mit Mittelschaum oder PE-Folie abdecken. Die Schaumdecke vereist und wirkt dadurch wie eine Schutzhülle

Rettungsdienst

- Bei Haut- oder Augenkontakt betroffene Stellen sofort und mindestens 15 min mit viel Wasser spülen
- Kontaminierte Kleidung entfernen, betroffene Hautstellen mit viel Wasser spülen.
- Bei Inhalation: Versorgung der Verunfallten durch Notarzt
- Reizgas vom Soforttyp, reizt die oberen Atemwege
- Direkte Atemspende (Mund-zu-Mund, Mund-zu-Nase) vermeiden - Beatmungsgeräte verwenden!
- Sauerstoffzufuhr (intermittierende Überdruckbeatmung)
- Durch Kontakt mit verflüssigtem Gas erfrorene Körperteile vorsichtig mit kaltem Wasser auftauen
- Absolute Ruhe, Auskühlen verhindern (Goldfolie)
- Bei größerer betroffener Personenzahl entsprechende zusätzliche Kräfte und Mittel alarmieren

Folgemaßnahmen

- Geborgene Behälter einer fachgerechten Entsorgung zuführen
- Dekontamination von Einsatzpersonal und Gerät (vgl. vfdb Richtlinie 10/04) mit Wasser
- Kontaminiertes Wasser nach Möglichkeit auffangen und entsorgen

Benachrichtigungen

- Polizei
- Zuständige Wasserbehörde
- ggf. Gasflaschenlieferant
- ggf. TUIS
- ggf. Giftnotrufzentrale

Literaturhinweise

- Cimolino, U.; Sacher, J.: Der Chlor-Alarmplan, in 112 - Magazin der Feuerwehr, 7/98
- Cimolino, U. (Hrsg.): Einsatzleiterhandbuch - Feuerwehr, Ecomed Verlag Landsberg/Lech 2000
- ICE: Emergency Response Intervention Card (ERIC).- Entwurf Stand 01/1998, Blatt 2/34
- Hamacher, Rolf: Handbuch für den Einsatzleiter, Abschnittsarbeit, BF Düsseldorf, 1994
- Innenministerium NRW, Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehr bei Chlorgasausströmung.
- Runderlass vom 31.07.64 - III A 3/210 - 934/64. -
- vfdb, Ref. 10; Protokoll zur 39. Sitzung in Oberhausen, 04/1999 (nicht veröffentlicht)
- Gemeinsamer Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL)

220

Richtlinien für die Verleihung des Förderpreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 5. 2001 – III.5 – 200 – 2/70

I.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 1957 „zur Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses" Förderprämien für hervorragende Begabungen gestiftet. Sie sollten an Angehörige aller künstlerischen Berufe vergeben werden, die „erheblich über dem Durchschnitt liegende Arbeiten aufzuweisen haben".

II.

Die Förderprämien werden als

Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler

vergeben; er besteht aus Einzelpreisen.

Die Gesamtsumme des Förderpreises wird auf 140.000,– DM festgesetzt.

III.

Für die Verleihung des Förderpreises gelten folgende Richtlinien:

1. Trägerin oder Träger eines Einzelpreises können alle künstlerisch Tätigen sein, deren hervorragende Begabung durch erheblich über dem Durchschnitt liegende künstlerische Leistungen nachgewiesen ist und auch für die Zukunft bedeutsame Leistungen erwarten lässt.
2. Die Verleihung der Einzelpreise soll den Empfängerinnen und Empfängern die Möglichkeit geben, sich künstlerisch weiterzubilden, besondere künstlerische Arbeiten durchzuführen und ihr Werk der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
3. Die Trägerinnen und Träger des Förderpreises erhalten eine Verleihungsurkunde und einen Geldpreis.
4. Der Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen besteht im Allgemeinen aus 14 Einzelpreisen zu je 10.000,– DM, die sich auf 7 Sparten verteilen.

   Zu diesen 7 Sparten gehören Künstlerinnen und Künstler aus folgenden Bereichen:

   a) Malerei, Graphik, Bildhauerei;
   b) Dichtung, Schriftstellerei;
   c) Komposition, Dirigat, Instrumentalmusik;
   d) Theater: Regie, Schauspiel, Gesang, Tanz, Bühnenbild;
   e) Film: Regie, Bühnenbild, Kameraführung;
   f) Medienkunst;
   g) Architektur, Innenarchitektur, Gartenarchitektur, Städtebau, Design.

   Wird die Auszeichnung einer Person angeregt, die in diesen Sparten nicht genannt ist, so bestimmt das für Kultur bzw. für Architektur zuständige Ministerium, innerhalb welcher Sparte diese Anregung zu prüfen ist.
5. Aus jeder Sparte werden in der Regel zwei Preisträgerinnen bzw. Preisträger ermittelt. Höchstens zwei Preise können an Gemeinschaften von Künstlerinnen bzw. Künstlern vergeben werden, und zwar aus verschiedenen Sparten. In diesen Sparten wird in der Regel kein weiterer Preis vergeben.

   Der Preis beträgt für Gemeinschaften von Künstlerinnen bzw. Künstlern mit zwei oder drei Mitgliedern bis zu 20.000,– DM, bei Gemeinschaften mit mehr als drei Mitgliedern bis zu 30.000,– DM. Jedes Mitglied der Gemeinschaft erhält den gleichen Anteil am Preis.
6. Werden von den Auswahlausschüssen mehr als zwei Preisträgerinnen bzw. Preisträger für jede Sparte vorgeschlagen, so entscheidet auf Vorschlag des für Kultur bzw. für Architektur zuständigen Ministeriums der Ministerpräsident endgültig über die Aufteilung der Preise auf die einzelnen Sparten.
7. Die Preisträgerinnen bzw. Preisträger sollen durch Geburt, Wohnsitz oder künstlerisches Schaffen mit dem Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein. Sie sollen in der Regel in dem Jahr, für das der Preis verliehen wird, nicht älter als 35 Jahre sein und dürfen auch im Ausnahmefall das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.
8. Zur Ermittlung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Förderpreis bitten das für Kultur zuständige Ministerium für die in Nummer 4 Buchstaben a) bis f) genannten Sparten und das für Architektur zuständige Ministerium für die in Nummer 4 Buchstabe g) genannte Sparte jährlich geeignete und sachkundige Institutionen oder Einzelpersönlichkeiten in ausreichender Zahl um Benennung von Künstlerinnen bzw. Künstlern, die für die Verleihung des Förderpreises in Frage kommen. Die Befragung soll so frühzeitig erfolgen, dass die Antworten bis zum 1. März eines jeden Jahres vorliegen können.

   Eine öffentliche Ausschreibung des Förderpreises findet nicht statt; eine Bewerbung um ihn ist ausgeschlossen.
9. Für die Ermittlung der Preisträgerinnen bzw. Preisträger aus den in Nummer 4 Buchstaben a) bis f) genannten Sparten werden alljährlich beim für Kultur zuständigen Ministerium 6 Auswahlausschüsse und für die Ermittlung der Preisträgerinnen bzw. Preisträger aus der in Nummer 4 Buchstabe g) genannten Sparte ein weiterer Auswahlausschuss beim für Architektur zuständigen Ministerium eingerichtet.

   Die Auswahlausschüsse bestehen in der Regel aus jeweils 3 Mitgliedern, die vom für Kultur bzw. für Architektur zuständigen Ministerium ernannt werden. Das für Kultur bzw. für Architektur zuständige Ministerium bestellt die Vorsitzenden der Ausschüsse.
10. Die Auswahlausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung; das für Kultur bzw. für Architektur zuständige Ministerium oder eine von ihnen bestellte Vertretung haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

    Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Sie können bei einstimmigem Beschluss auch Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Verleihung des Förderpreises vorschlagen, die bei der Befragung sachkundiger Institutionen und Persönlichkeiten gemäß Nummer 8 nicht benannt worden sind.
11. Das für Kultur bzw. für Architektur zuständige Ministerium legen die Vorschläge der Auswahlausschüsse mit ihren eigenen Stellungnahmen jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres dem Ministerpräsidenten vor. Dieser entscheidet endgültig; der Rechtsweg gegen seine Entscheidung ist ausgeschlossen.
12. Diese Richtlinien gelten erstmals für die Vergabe des Förderpreises 2001.

– MBl. NRW. 2001 S. 908.

71342

Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 5. 2001 – III C 4 – 9114

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines
2 Grundsätze
3 Führung des Liegenschaftskatasters während des Umlegungsverfahrens

4 Grenze des Umlegungsgebietes/Grundstücksgrenzen
5 Bestandskarte
6 Umlegungsmasse (§ 55 Abs. 1 BauGB)
7 Nummerierung der Flurstücke
8 Aufmessung und Abmarkung
9 Bekanntgabe der neuen Grenzen und der Abmarkung
10 Übernahme in das Liegenschaftskataster
11 Beschlüsse nach § 76 BauGB
12 Inkraftsetzen räumlicher und sachlicher Teile des Umlegungsplans
13 Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch
14 Aufgehobene Verwaltungsvorschrift

1
Allgemeines

Dieser Erlass enthält spezielle Regelungen für die Ausführung von Katastervermessungen sowie die Führung und Fortführung des Liegenschaftskatasters in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

2
Grundsätze

2.1

Durch das Bodenordnungsverfahren bedingte Katastervermessungen sind entsprechend den Anforderungen nach dem Vermessungspunkterlass (VPErl.) und dem Fortführungsvermessungserlass (FortfVErl.), insbesondere denen des Koordinatenkatasters, durchzuführen und an das erforderlichenfalls noch zu verdichtende Aufnahmepunktfeld anzuschließen.

2.2

Der Gebäudebestand (Nummer 1.24 Abs. 1 FortfVErl.) ist für das Liegenschaftskataster so zu erfassen, dass damit die Anforderungen an ein Koordinatenkataster (vgl. Nummer 5.1 VPErl.) erfüllt werden. Dies gilt auch für Gebäude, die der Einmessungspflicht nach § 14 Abs. 2 VermKatG NW nicht unterliegen. Die jeweils zu übernehmenden Erfassungsarbeiten werden zwischen der Umlegungsstelle und der Katasterbehörde abgestimmt. Die Anforderungen an die Bestandskarte (Nummer 5) bleiben hiervon unberührt.

2.3

Die im Laufe des Umlegungsverfahrens entstandenen Vermessungsergebnisse werden abschließend zusammenhängend nachgewiesen (vgl. auch Nummer 10.3).

3
Führung des Liegenschaftskatasters während des Umlegungsverfahrens

3.1

Die Flurstücke, die in ein Umlegungsverfahren einbezogen sind oder werden (§ 52 BauGB), sind im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte zu kennzeichnen. Bei der Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist der Antragsteller besonders auf das Umlegungsverfahren hinzuweisen.

3.2

Das Liegenschaftskataster bleibt bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 72 BauGB) amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (vgl. auch Nummer 11).

3.3

Über die Fortführung des Liegenschaftskatasters innerhalb des Verfahrensgebietes ist auch die Umlegungsstelle zu unterrichten (§ 54 Abs. 2 BauGB)

4
Grenze des Umlegungsgebietes/Grundstücksgrenzen

4.1

Die Grenze des Umlegungsgebiets ist in ihrem gesamten Umfang zu untersuchen und erforderlichenfalls nach § 17 Abs. 1 VermKatG NW festzustellen. Die hierbei entstandenen Unterlagen sind der Katasterbehörde unverzüglich zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzureichen.

4.2

Grundstücksgrenzen innerhalb des Umlegungsgebiets sind nur dann festzustellen, wenn nach sachverständigem Ermessen anzunehmen ist, dass das Liegenschaftskataster nicht den rechtmäßigen Grenzverlauf nachweist.

4.3

Flurstücke, die nur teilweise in das Umlegungsverfahren einbezogen werden sollen, sind zu zerlegen. Zur Vorbereitung des Umlegungsbeschlusses (§ 47 BauGB) können auf Ersuchen der Umlegungsstelle Flurstücke bereits **vor** Einleitung des Verfahrens im Liegenschaftskataster gebildet werden.

5
Bestandskarte

Werden bislang nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäude sowie sonstige für die Festlegung der neuen Grenzen maßgebende topographische Gegenstände zur Anfertigung der Bestandskarte eingemessen, genügt es, wenn **hierfür** die Anforderungen der Nummer 7.61 Abs. 2 FortfVErl. erfüllt oder die Gebäude auf andere vereinfachte Art erfasst werden.

6
Umlegungsmasse (§ 55 Abs. 1 BauGB)

6.1

Die aus Koordinaten berechnete Gesamtfläche des Umlegungsgebiets ist der Summe der im Liegenschaftsbuch nachgewiesenen Flächen der einzelnen Flurstücke gegenüberzustellen.

6.2

Liegt die Differenz innerhalb der zulässigen Abweichung (Tafel des Abschnitts VIII FortfErl.), so sind die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flächen beizubehalten.

6.3

Wird die zulässige Abweichung überschritten, so ist die Differenz durch Nachprüfen der Flurstücksflächen aufzuklären. Fehlerhafte Flächenangaben sind im Liegenschaftskataster vorweg zu berichtigen.

7
Nummerierung der Flurstücke

Die Zuteilungsgrundstücke erhalten neue Flurstücksnummern; dies gilt auch dann, wenn sie durch das Umlegungsverfahren unverändert bleiben. Die Flurstücksnummerierung ist im Übrigen zwischen der Umlegungsstelle und der Katasterbehörde abzustimmen.

8
Aufmessung und Abmarkung

8.1

Für die Ermittlung der im Umlegungsverfahren neu gebildeten Grenzen ist die Umlegungskarte (§ 67 BauGB) mit den zugehörigen Koordinatenverzeichnissen maßgebend.

8.2

Für die Aufmessung der Grenzpunkte der Zuteilungsgrundstücke gelten die Regelungen der Nummer 7.23 FortfVErl. und des VPErl. entsprechend.

8.3

Für die Abmarkung gilt Abschnitt 6 FortfVErl.

9
Bekanntgabe der neuen Grenzen und der Abmarkung

9.1

Wird den Umlegungsbeteiligten die Bildung der neuen Grenzen und deren Abmarkung mit der Einweisung in den Besitz der neuen Grundstücke (§ 72 Abs. 1 BauGB) bekannt gegeben, entfällt für diese der Grenztermin (§ 20 VermKatG NW). Im übrigen gilt Abschnitt IV VermKatG NW.

9.2
Erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung der neuen Grenzen **nach** Eintritt des neuen Rechtszustandes, so gelten hierfür die Bestimmungen des § 19 VermKatG NW (Aufnahme einer Grenzniederschrift).

10
Übernahme in das Liegenschaftskataster

10.1
Um zu vermeiden, dass Unterlagen die Funktion des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zukommt, die nicht zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind, ist es geboten, die Bescheinigung der Katasterbehörde, dass diese Unterlagen nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind, nach der Unanfechtbarkeit (§ 71 BauGB), jedoch schon vor Inkrafttreten des Umlegungsplanes (Bekanntmachung nach § 72 BauGB) einzuholen.

10.2
Die Unterlagen sind nach Inkrafttreten des Umlegungsplans auf Ersuchen der Umlegungsstelle in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Für Änderungen des Umlegungsplans nach Inkrafttreten gilt dies gleichermaßen.

10.3
Als Unterlagen dienen die beglaubigte Ausfertigung des Umlegungsplans und die Bekanntmachung nach § 71 BauGB, sowie die zugehörigen Vermessungsschriften einschließlich des Koordinatenverzeichnisses.

10.4
Über die Berichtigung des Liegenschaftskatasters (§ 74 Abs. 1 BauGB) ist die Umlegungsstelle zu unterrichten.

11
Beschlüsse nach § 76 BauGB

11.1
Werden mit der Vorwegnahme der Entscheidung (§ 76 BauGB) Eigentumsverhältnisse für einzelne Grundstücke vorweg geregelt, tritt der Inhalt des Beschlusses einschließlich der Unterlagen mit seinem Inkrafttreten an die Stelle des Liegenschaftskatasters.

11.2
Für durch den Beschluss entstehende Teile von Flurstükken, die noch nicht zugeteilt werden, werden im Liegenschaftskataster neue Flurstücke gebildet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Grenzen der Zuteilungsgrundstücke eindeutig – in der Regel durch Soll-Koordinaten – festgelegt sind. Sofern die Umlegungsstelle keine andere Regelung trifft, wird für diese Flurstücke im Liegenschaftskataster als Eigentümer „Die Gemeinde ..., Umlegungsstelle" eingetragen.

11.3
Im übrigen gelten die Regelungen der Nummern 2.3 und 7 bis 10 entsprechend.

12
Inkraftsetzen räumlicher und sachlicher Teile des Umlegungsplans

Werden vor der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans räumliche und sachliche Teile des Umlegungsplans in Kraft gesetzt (§ 71 Abs. 2 BauGB – Teilumlegungsplan), so sind die Vorschriften der Nummer 11 entsprechend anzuwenden.

13
Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch

Bei der vermessungs- und katastertechnischen Bearbeitung von Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch gelten die Nummern 1 bis 10 sinngemäß für den Grenzregelungsbeschluss.

14
Aufgehobene Verwaltungsvorschrift

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 7. 1964 (SMBl. NRW. 71342) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 908.

71342

Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster aus Anlass von Katastervermessungen

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 5. 2001 – III C 4 – 8215

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines
1.1 Wasserrecht
1.2 Eigentumsrecht
2 Nachweis der Gewässer im Liegenschaftskataster
2.1 Grundsätze
2.2 Anliegereigentum
3 Katastervermessungen an Gewässern
3.1 Umfang der Vermessungen
3.2 Vorbereitung der Vermessung
3.3 Veränderung an Gewässern
3.4 Verlassenes Gewässerbett
3.5 Aufmessungsgrundsätze
3.6 Abmarkung
3.7 Vermessungsriss
3.8 Grenzniederschrift
3.9 Fortführung des Liegenschaftskatasters
3.10 Fortführungsmitteilungen
4 Aufgehobene Verwaltungsvorschrift

1
Allgemeines

1.1
Wasserrecht

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 in der jeweils gültigen Fassung (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77) regelt in den §§ 1 und 3 den sachlichen Geltungsbereich und die Gewässereinteilung und in den §§ 4 bis 13 die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern.

1.2
Eigentumsrecht

1.2.1
Das Eigentum an oberirdischen Gewässern richtet sich nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes; die Gewässergrenzen sind insofern unabhängig vom Katasternachweis. Die Katasterbehörden sind deshalb von der Verpflichtung entlastet, die Grenzen der Gewässer dem jeweiligen Rechtszustand entsprechend im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

1.2.2
Die Grenze zwischen dem Gewässer zweiter Ordnung und den Ufergrundstücken wird durch die Uferlinie bestimmt.

1.2.3
Bildet ein Gewässer zweiter Ordnung ein selbständiges Grundstück (Sondereigentum), so ist die Uferlinie Eigentumsgrenze (vgl. Nummern 1.2.5 und 2.1.2).

1.2.4
Bildet ein Gewässer zweiter Ordnung kein selbständiges Grundstück, befindet es sich vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelungen im Anliegereigentum. In diesen Fällen gilt für die Abgrenzung des Eigentums § 5 LWG.

1.2.5

Gemäß § 8 Abs. 2 LWG können Beteiligte die Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf ihre Kosten verlangen. Für die Festsetzung der Uferlinie sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörde zuständig (§§ 136 ff LWG).

1.2.6

Mit den Veränderungen an Gewässern (z.B. durch Überflutung, Verlandung) ändern sich abgesehen von den Regelungen des § 9 Abs. 2 LWG auch die Eigentumsgrenzen kraft Gesetzes außerhalb des Grundbuchs. Dies gilt bei künstlichen Einwirkungen nur, wenn sie auf rechtlich zulässige Weise herbeigeführt wurden (§§ 9 Abs. 5 und 11 Abs. 7 LWG).

2

Nachweis der Gewässer im Liegenschaftskataster

2.1

Grundsätze

2.1.1

Für die Feststellung, ob Veränderungen an einem Gewässer rechtliche Wirkung erlangt haben, ist die Vermessungsstelle nicht zuständig. Dies entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, Sachverhalte zu eigentumsrechtlichen Fragen in dem nach diesem Erlass erforderlichen Umfang zu ermitteln.

2.1.2

Die Gewässer haben meist keine feste Lage. Im Liegenschaftskataster werden sie deshalb nur mit der zum Zeitpunkt der Vermessung örtlich erkennbaren topographischen Gewässergrenze (i.d.R. die Grenze des Graswuchses) nachgewiesen.

2.1.3

Die Festsetzung der Uferlinie durch die zuständige Behörde ist in den meisten Fällen nicht erfolgt, sie ist für den Nachweis der Gewässer im Liegenschaftskataster nicht erforderlich. Ist bekannt, dass eine Uferlinie behördlich festgesetzt ist, so wird sie angehalten.

2.1.4

Bildet ein Gewässer zusammen mit den Uferstreifen ein Grundstück, so sind die Uferstreifen Ufergrundstücke im Sinne des § 5 LWG. Die topographische Gewässergrenze soll auch in diesen Fällen erfaßt werden. Überschreitet das Gewässer die Grundstücksgrenze, gilt auch hier Nummer 1.2.5 des Erlasses, im Übrigen § 9 Abs. 4 LWG.

2.2

Anliegereigentum

2.2.1

Die Flurstücke der im Anliegereigentum stehenden Gewässer zweiter Ordnung (§ 5 Abs. 1 LWG) werden im Liegenschaftskataster mit der Bezeichnung „Die Anlieger" nachgewiesen. Für die einzelnen Anteile der Ufergrundstücke am Gewässer werden keine selbständigen Flurstücke gebildet.

2.2.2

Für die zusätzlich beantragte Eintragung von Anteilen an Gewässern gilt Nummer 4.12 EinrErl. I.

2.2.3

Soll der Gewässeranteil oder ein Teil desselben veräußert werden, ist hierfür zur grundbuchmäßigen Abwicklung ein besonderes Flurstück zu bilden.

3

Katastervermessungen an Gewässern

3.1

Umfang der Vermessungen

3.1.1

Katastervermessungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 VermKatG NW) im Bereich von Gewässern sind so durchzuführen, dass das Liegenschaftskataster sachgemäß fortgeführt werden kann. Dabei sind über den Antragsgegenstand hinaus zusätzliche Arbeiten vorzunehmen, wenn sie zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig und im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Auftrags zumutbar sind.

3.1.2

Für die Ausführung der Katastervermessungen gelten – soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird – die Regelungen des Fortführungsvermessungserlasses.

Soweit erforderlich sind die Arbeiten im Einzelnen (z.B. Nummer 3.9.1) zwischen Katasterbehörde und Vermessungsstelle abzustimmen.

3.1.3

Ist bei der Zerlegung eines Flurstücks im Liegenschaftskataster, das an ein Gewässer grenzt, die Lage der neuen Grenze von der Uferlinie (§ 8 Abs. 2 LWG) abhängig, und will der Antragsteller von der strengen Erfüllung der Bedingung in Bezug auf die Uferlinie nicht absehen, muss die Vermessung zurückgestellt werden, bis die untere Wasserbehörde auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers die Uferlinie festgesetzt hat.

3.2

Vorbereitung der Vermessung

3.2.1

Vor Ausführung der örtlichen Arbeiten ist durch die Vermessungsstelle zunächst anhand der Katasterunterlagen zu klären, ob

a) das Gewässer ein oberirdisches Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes ist,
b) das Gewässer eine Bundeswasserstraße oder ein Landesgewässer ist,
c) das Gewässer im Anlieger- oder im Sondereigentum steht oder
d) das Gewässer zusammen mit einem Uferstreifen ein Grundstück bildet.

In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde einzuholen.

3.2.2

Bei der Vermessung im Bereich von Gewässern ist es erforderlich, die betroffenen Eigentümer des Gewässers zu beteiligen (Beteiligte im Sinne von Nummer 4.1 FortfVErl.). Hat sich der Verlauf des Gewässers gegenüber seinem Nachweis im Liegenschaftskataster verändert, sind auch die Eigentümer der veränderten Grundstücke, die auf der von der Vermessung nicht betroffenen Gewässerseite liegen, hinzuzuziehen. Dies gilt auch für die Inhaber grundstücksgleicher Rechte. In der Mitteilung des Grenztermins (Nummer 4.2 FortfVErl.) ist auf die gesetzlichen Bestimmungen des Landeswassergesetzes hinzuweisen (vgl. Nummer 1.2).

3.3

Veränderungen an Gewässern

3.3.1

Stellt die Vermessungsstelle Veränderungen im Verlauf des Gewässers fest, ist zu ermitteln, ob diese durch plötzlich oder allmählich eingetretene natürliche oder durch künstliche Einwirkungen verursacht wurden. Hierzu werden die Beteiligten befragt. In Zweifelsfällen (z.B. bei sich widersprechenden Aussagen der Beteiligten) ist die untere Wasserbehörde zu hören.

3.3.2

Bei einer künstlichen Veränderung des Gewässers ist zu ermitteln, ob diese auf rechtlich zulässige Weise geschaffen wurde.

Ist eine Klärung nicht möglich oder steht fest, dass die künstliche Veränderung auf rechtlich nicht zulässige Weise geschaffen wurde, sind zur Erfassung der charakteristischen Topographie der Flurstücke die Gewässergrenzen topographisch aufzumessen. Im übrigen bleibt der Nachweis des Gewässers im Liegenschaftskataster unverändert.

3.3.3

Im Bereich von Verlandungen soll die Vermessungsstelle zur Vermeidung unnötiger Grenzpunkte zwischen aneinander grenzenden Ufergrundstücken darauf hinwirken, dass die auf das Gewässer auftreffende Grenze bis zur neuen topographischen Gewässergrenze verlängert wird. Dies ist in der Grenzniederschrift zu dokumentieren.

3.4

Verlassenes Gewässerbett

3.4.1

Steht nach schriftlicher Mitteilung der zuständigen unteren Wasserbehörde fest, dass ein Gewässerbett dauerhaft vom Wasser verlassen wurde, werden diese Flächen auf die Eigentümer des ehemaligen Gewässers (gemäß § 12 LWG) aufgeteilt.

3.4.2

Nummer 3.4.1 gilt auch für den Fall, dass Gewässer verrohrt wurden. Werden Gewässer zum Zeitpunkt der Vermessung verrohrt, ist die Einschaltung der Wasserbehörde nicht notwendig.

3.4.3

Bei der Grenzermittlung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den Erklärungen der Beteiligten auszugehen. Handelte es sich um ein Gewässergrundstück im Anliegereigentum, soll zur Vermeidung unnötiger Knickpunkte zwischen nebeneinanderliegenden Ufergrundstücken darauf hingewirkt werden, dass die Beteiligten die Verlängerung der Landgrenze bis zur ehemaligen Mittellinie als Eigentumsgrenze anerkennen.

3.4.4

Ist die Eigentumsgrenze eines vom Wasser verlassenen Gewässerbettes nicht nach örtlichen Merkmalen oder nach den Angaben der Beteiligten zu ermitteln, so wird der Grenzuntersuchung der Katasternachweis zugrunde gelegt.

3.5

Aufmessungsgrundsätze

3.5.1

Von einer durchgreifenden Sicherung der Maße für die einzelnen Knickpunkte der Gewässergrenze kann abgesehen werden. Es genügt im allgemeinen, wenn die Aufmessung gegen grobe Fehler gesichert wird. Eine Sicherung in diesem Sinne kann z.B. darin bestehen, dass Böschungskanten, die annähernd parallel zur Gewässergrenze verlaufen, mit aufgemessen werden.

3.5.2

Grundsätzlich sind nur die von der Vermessung betroffenen Gewässergrenzen topographisch aufzumessen. Die von der Vermessung nicht unmittelbar berührte topographische Gewässergrenze auf der anderen Gewässerseite ist aufzumessen, wenn sich sonst in der Liegenschaftskarte eine der Örtlichkeit nicht entsprechende Darstellung ergeben würde; im Übrigen reicht die Angabe der Gewässerbreite aus.

3.5.3

Die Böschungskanten an Gewässern sind aufzumessen, wenn sie für den Nachweis im Liegenschaftskataster von Bedeutung sind (Nummer 2.2 Liegenschaftskartenerlass).

3.5.4

Kurze Strecken von Gewässern, die durch Bauwerke wie Brücken oder Durchlässe verlaufen, sind zusammen mit den Bauwerken aufzumessen.

3.5.5

Verrohrte Gewässer können zur Ergänzung des Nachweises der Topographie in der Liegenschaftskarte aufgemessen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Vermessung erkennbar sind und damit eine zuverlässige Aufmessung möglich ist. Sie werden im Vermessungsriss und in der Liegenschaftskarte gestrichelt dargestellt (vgl. ZVRiss OS 8071 bis 8074).

3.6

Abmarkung

3.6.1

Die topographische Gewässergrenze wird i.d.R. nicht abgemarkt.

3.6.2

Die auf das Gewässer auftreffenden Grundstücksgrenzen sollen an der Böschungsoberkante abgemarkt werden.

3.6.3

Ist eine Böschung nicht vorhanden, so sind die an die topographische Gewässergrenze anstoßenden Flurstücksgrenzen in ihrer Längsrichtung regelmäßig soweit entfernt vom Ufer abzumarken, dass die Abmarkung nicht durch das Gewässer gefährdet ist.

3.7

Vermessungsriss

3.7.1

Im Vermessungsriss wird als Flurstücksgrenze die topographische Gewässergrenze, die zum Zeitpunkt der Vermessung erkennbar ist, dargestellt.

3.7.2

Der neu aufgemessene Verlauf eines Gewässers wird in Rot dargestellt. Die von der neuen Gewässergrenze abweichenden, nicht mehr zutreffenden Angaben werden rot gestrichen oder gekreuzt.

3.7.3

Bei dem vom Wasser verlassenen Bett eines früheren Gewässers zweiter Ordnung, das im Eigentum der Anlieger stand, werden die alten Flurstücksgrenzen in dem von der Vermessung betroffenen Teil rot gekreuzt; die neuen Flurstücksgrenzen, die den neuen Eigentumsgrenzen entsprechen sollen, werden in Rot dargestellt. Die Nummer des früheren Gewässerflurstücks wird mit einem Hinweispfeil an die ehemalige Mittellinie geschrieben.

3.7.4

Als Grenze der tatsächlichen Nutzung ist die topographische Gewässergrenze darzustellen bei

a) künstlich geschaffenen Gewässern (z.B. Baggerseen),
b) Gewässern, denen durch künstliche Einwirkungen auf rechtlich nicht zulässige Weise ein neues Gewässerbett geschaffen wurde, und
c) Gewässern, die mit einem Uferstreifen ein Grundstück bilden.

3.8

Grenzniederschrift

3.8.1

Bei Vermessungen an Gewässern ist in der Grenzniederschrift darauf hinzuweisen, dass sich die Grenze des Ufergrundstücks gegen das Gewässer nach den wasserrechtlichen Bestimmungen und nicht nach dem Katasternachweis richtet.

3.8.2

Bei Abweichungen zwischen dem örtlichen Gewässerverlauf und dem Katasternachweis ist in der Grenzniederschrift darzulegen, ob diese durch natürliche oder künstliche, durch allmähliche oder plötzliche Einwirkungen bewirkt worden sind. Die hierzu abgegebenen Erklärungen der Beteiligten und ggf. die Aussage der unteren Wasserbehörde werden in die Grenzniederschrift aufgenommen.

3.8.3

Bei künstlichen Veränderungen ist in der Grenzniederschrift zu beschreiben, ob diese auf rechtlich zulässige Weise oder auf rechtlich nicht zulässige Weise entstanden sind.

3.9

Fortführung des Liegenschaftskatasters

3.9.1

Der Nachweis der Gewässer im Liegenschaftskataster ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu aktualisieren. Hierbei ist – in Zweifelsfällen unter Hinzuziehung der Katasterbehörde – zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit des Gewässers geringfügige Abweichungen vom bisherigen Nachweis unberücksichtigt bleiben können.

3.9.2

Von neu aufgemessenen Knickpunkten des Gewässers können Grenzlinien zu benachbarten alten Knickpunkten, die aufgrund der Veränderungen des Gewässers im Liegenschaftskataster nicht mehr in geometrisch richtiger Lage nachgewiesen sind, vorübergehend gezogen werden. Die Aktualität des Liegenschaftskatasters ist möglichst bald von Amts wegen wiederherzustellen.

3.9.3
Die durch Veränderungen an Gewässern in ihrer Form veränderten Flurstücke werden umnummeriert (Nummer 9.4 Abs. 1 FortfErl.).

3.9.4
Wird infolge von Veränderungen an Gewässern der Nachweis der Flurstücke im Liegenschaftskataster geändert, so werden die Flächen der davon betroffenen Flurstücke neu ermittelt (Nummer 13.1 FortfVErl.).

3.10
Fortführungsmitteilungen

3.10.1
Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist den Eigentümern und Erbbauberechtigten bekanntzugeben (§ 11 Abs. 2 VermKatG NW).

3.10.2
Umfangreiche Fortführungen können durch Offenlegung bekanntgegeben werden (§ 11 Abs. 4 VermKatG NW).

4
Aufgehobene Verwaltungsvorschrift

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 7. 1964 (SMBl. NRW. 71342) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 910.

71342

Mitvermessung von Ortslagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – III C 4 – 7411 – u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III – 10 – 404 – 1517 – v. 22. 5. 2001

I.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 4. 1985 (MBl. NRW. S. 538/SMBl. NRW. 71342) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 1 erhält innerhalb des Klammerhinweises der Beisatz folgende Fassung: „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430, 1440)".
2. In Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(§§ 10 und 11 VermKatG NW)".
3. In Nummer 2 Abs. 5 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten und dem Landesamt für Agrarordnung" ersetzt durch die Wörter „der Bezirksregierung und der oberen Flurbereinigungsbehörde".
4. In Nummer 3 Abs. 2 werden die Betragsangabe „265,– DM" durch „136,– Euro" und die Betragsangabe „1.155,– DM" durch „591,– Euro" ersetzt.
5. In Nummer 3 Abs. 3 Sätze 1 und 3, in Nummer 4 Abs. 3 sowie in Nummer 5 Satz 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten" durch „Bezirksregierungen" ersetzt.
6. In Nummer 4 Abs. 2 werden die Betragsangabe „17,– DM" durch „9,– Euro" und die Betragsangabe „120,– DM" durch „62,– Euro" ersetzt.
7. In Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „das Landesamt für Agrarordnung" ersetzt durch die Wörter „die obere Flurbereinigungsbehörde".

II.

Die Änderungen der Betragsangaben in Nummer 3 Abs. 2 und in Nummer 4 Abs. 2 des Runderlasses treten mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 913.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 5. 2001 – III.6-451.1-15

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Februar 2000 ausgestellte und bis zum 18. Februar 2002 gültige Konsularische Ausweis Nr. A 0283 von Khemais Ferchichi, Mitglied des dienstlichen Hauspersonals im Tunesischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2001 S. 913.

Generalkonsulat der Russischen Föderation, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 6. 2001 – III.6-501 – 103/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Sergej Jurjewitsch Netschajew am 22. Mai 2001 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2001 S. 913.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2001

RdErl. d. Innenministerium v. 1. 6. 2001 – III B 4 – 71.02-7343/01

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 1. 1. 2001 bis 31. 3. 2001 auf

2.461.891.533,93 DM

festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuerzerlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftssteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBl. NRW. 2001 S. 913.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569